VERORDNUNG (EWG) Nr. 1359/80 DES RATES

vom 5. Juni 1980

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik ebenso Rechnung zu tragen wie dem Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt unter anderem darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Sicherheit der Versorgung zu verbürgen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere für Rindfleisch muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Darüber hinaus ist es notwendig, bei der Festsetzung dieses Preises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und der Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

Da die bis zum 31. Mai 1980 geltende Regelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/80 (5) vorsorglich und vorbehaltlich neuer Vorschriften aufrechterhalten wurde, muß die neue Regelung rückwirkend ab 1. Juni angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1980/81 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	ECU/100 kg
a) Richtpreis für Milch	22,26
b) Interventionspreis für:	
Butter	291,60
Magermilchpulver	121,51
Grana Padano:	
— 30 bis 60 Tage alt	289,61
— mindestens 6 Monate alt	349,85
Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	380,74

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 33.
(4) Stellungnahme vom 26. 3. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 136 vom 1. 6. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA